

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0445/2004
Auskunft erteilt:
Herr Berkemeier
Ruf:
492 50 31
E-Mail:
BerkemeH@stadt-muenster.de
Datum:
03.06.2004

Betrifft

Neufestsetzung der Gebühren und Änderung der Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge

Beratungsfolge

22.06.2004	Kommision zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern u. Flüchtlingen	
	Vorberatung	
30.06.2004	Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Vorberatung
07.07.2004	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.07.2004	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Zur Neufestsetzung der Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Unterkünfte für die Unterbringung von Flüchtlingen / Asylbewerbern wird die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Übergangsheime für Flüchtlinge beschlossen.
2. Der Gebührenberechnung wird zugestimmt (Anlagen 2 – 4).

Begründung:

- 1.) Neufestsetzung der Benutzungsgebühren
- 2.) Aktualisierung des Bestandes

Zu 1. Neufestsetzung der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren ab dem 01.08.2004 sind auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung neu festgesetzt worden.

Aus der Anlage 3 ist ersichtlich, dass aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten von den Benutzern eine Grundgebühr von $\text{Ø } 11,62 \text{ €/m}^2/\text{mtl.}$ gefordert werden müsste. Auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Jahres 2003 wurden diese Kosten kalkuliert.

Die Heranziehung der Benutzungsgebühr in dieser Höhe entspricht jedoch nicht dem rechtlichen Gebot, wonach Gebühren und Leistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen (Äquivalenzprinzip entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG).

Die Grundgebühren werden daher weiterhin auf der Grundlage der im sozialen Wohnungsbau üblichen Höchstmieten festgesetzt. Diese betragen nach Auskunft des Amtes für Wohnungswesen $4,55 \text{ €/m}^2/\text{mtl.}$ (bisher $4,52 \text{ €}$)

Die Verbrauchsgebühren werden auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse des Jahres 2003 in voller Höhe gefordert. Entsprechend der Anlage 4 belaufen sich diese ab dem 01.08.2004 auf $\text{mtl. } 38,32 \text{ €}$ (bisher $35,77 \text{ €}$) je Benutzer.

Zu 2. Aktualisierung des Bestandes

Folgende Übergangsheime sind nicht mehr im Bestand:

- Albersloher Weg 169
- Mühlenstraße 11
- Röntgenstraße 16
- Westfalenstraße 150

Die Einrichtung „Dülmener Str. 53 –55“ ist als neue Einrichtung aufzunehmen; die Anschrift der Einrichtung „Hoppengarten 20“ hat sich nach dem Umbau in „Hoppengarten 24 u. 32“ verändert.

Diese Korrekturen sind im § 2 der Satzung aufzunehmen.

i.V.

Dr. Klein